

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ECKELT GLAS GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen der Firma ECKELT GLAS GmbH [kurz: „ECKELT“] und ihrem Vertragspartner, im folgenden „Auftragnehmer“ genannt.

ALLGEMEINES

Sofern nicht anders festgelegt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Mit Annahme des Auftrags gilt ausdrücklich vereinbart, dass ausschließlich die Einkaufsbedingungen von ECKELT zur Anwendung gelangen.

Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur soweit ECKELT dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Dies gilt auch für den Fall, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Gegenteiliges vorgesehen ist und ECKELT dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

An ECKELT gelegte Offerte sind unentgeltlich, es sind nur schriftliche und von ECKELT firmenmäßig unterfertigte Bestellungen oder Aufträge für ECKELT verbindlich. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist die ECKELT- Bestellnummer anzuführen, da sie ohne Nummer im Zweifelsfall als nicht eingelangt gelten.

ECKELT weist ausdrücklich darauf hin, dass die in den Abrufbestellungen genannten Mengen geschätzt sind und dass ECKELT somit keinerlei Abnahmeverpflichtungen eingeht.

LIEFERUNG

Der erteilte Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung von ECKELT weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Alle erteilten Aufträge bzw. Bestellungen gelten mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarungen als Fixgeschäft.

Sofern Liefertermine überschritten werden, ist ECKELT berechtigt, unverzüglich und ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers vom Vertrag zurückzutreten, wobei sämtliche Schadenersatzansprüche von ECKELT aufrechterhalten werden. ECKELT ist [unbeschadet der Schadenersatzansprüche] darüber hinaus auch berechtigt, weiterhin die Erfüllung zu fordern, falls dies dem Auftragnehmer binnen einer Woche nach dem vereinbarten Liefertermin angezeigt wird.

Für als Fixgeschäft und nicht als Fixgeschäft angenommene Bestellungen entfällt einvernehmlich die Verpflichtung gemäß § 918 ABGB zur Setzung einer Nachfrist. Sollte ausnahmsweise ein Geschäftsfall nicht als Fixgeschäft abgeschlossen worden sein und der Auftragnehmer den Vertrag nicht zur gehörigen Zeit oder nicht am gehörigen Ort oder nicht auf die bedungene Weise erfüllen, so ist ECKELT berechtigt, ebenso ohne weiteres und ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers vom Vertrag

zurückzutreten bzw. nach freier Wahl Schadenersatz zu verlangen, wobei jedoch die Verpflichtung gemäß § 918 ABGB zur Setzung einer Nachfrist einvernehmlich wegfällt.

VERSAND

Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung angenommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer erklärt, die Versandvorschriften von ECKELT zu kennen und sich diesen zu unterwerfen. Insbesondere verpflichtet sich daher der Auftragnehmer zur sachgemäßen und transportmittelgerechten Verpackung gemäß den Versandvorschriften von ECKELT.

Der Auftragnehmer erklärt, dass alle seine Einwegverpackungen entweder durch seine Mitgliedschaft bei der ARA durch ECKELT im Sinne der österreichischen Verpackungsverordnung [BGBl.Nr. 648/1996 idF BGBl II Nr. 364/2006] kostenlos entsorgt werden können, oder wenn keine Mitgliedschaft bei der ARA vorliegt, diese Verpackungen von ECKELT unfrei retourniert werden können. Eine eventuelle Verrechnung des Aufwandes der Retournierung behält sich ECKELT vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen gemäß der österreichischen Verpackungsverordnung.

Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Auftragnehmer.

Warenübernahme ist nur werktags, Montag bis Freitag gemäß den Zeiten welche jeweils auf der Vorderseite der Bestellung angeführt sind.

Bei Abweichungen von dieser Regelung ist ECKELT berechtigt, ebenso ohne weiteres Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers zurückzutreten, wobei die Verpflichtung gem. § 918 ABGB zur Setzung einer angemessenen Nachfrist wegfällt.

EXPORTKONTROLLE

(1) Der Verkäufer hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Verkäufer einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Verkäufer, sondern der Käufer oder Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigung zu beantragen.

(2) Der Verkäufer hat dem Käufer so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die dieser zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:

- die Export Control Classification Number [ECCN] gemäß der U.S. Commerce Control List [CCL] bzw. die Angabe "EAR99", sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der United States Munitions List oder sonst den International Traffic in Arms Regulations [ITAR] unterfällt, bittet der Käufer ebenfalls um entsprechende Angabe der Listenposition,
- sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen [sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL:N“],
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS [Harmonized System] Code,
- das Ursprungsland [nichtpräferenzieller Ursprung] und,
- sofern vom Käufer angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung [bei europäischen Lieferanten] oder Zertifikate zur Präferenzen [bei nicht-europäischen Ländern] „Exportkontroll- und Außenhandelsdaten“

(3) Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrecht hat der Verkäufer die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin zu aktualisieren und dem Käufer in Textform mitzuteilen. Der Verkäufer trägt sämtlich Aufwendungen und Schäden, die dem Käufer aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

PREISE

Die Preise verstehen sich gemäß der in der Bestellung angeführten Preisstellung und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers frei Bestimmungsort geliefert.

Obliegen ECKELT Zahlungsverpflichtungen in ausländischer Währung und tritt nach Auftragserteilung eine Paritätsänderung der vereinbarten Währung zum Euro ein, wodurch ECKELT eine Erhöhung der Zahlungsverpflichtungen um mehr als 3 %, berechnet in Euro, erwächst, ist ECKELT berechtigt, den gesamten Auftrag zu stornieren, ohne dass hierdurch Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, auf Seiten des Auftragnehmers entstehen.

RECHNUNG

Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung [Leistung] unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in 2-facher Ausfertigung an das Werk ECKELT in Steyr zu senden.

ZAHLUNG

Die Bezahlung erfolgt durch Scheck oder Banküberweisung auf ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto innerhalb der auf der Bestellung unter Zahlungsbedingungen angeführten Zahlungsfrist. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung [Leistung] und damit keinen Verzicht auf ECKELT zustehende Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz.

Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

Bei Rechnungsbeträgen über € 2.100,- behält sich ECKELT das Recht vor, die Bezahlung mittels Wechsel vorzunehmen, wobei die Wechselspesen zu Lasten ECKELT gehen.

Forderungen gegenüber ECKELT dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von ECKELT nicht zediert werden. Bei Reklamationen verändert sich das Rechnungsdatum auf den Tag, an dem die Reklamation von ECKELT als erledigt betrachtet wird. Als Zahlungskonditionen gelten die jeweils von ECKELT auf den Bestellungen angeführten Bedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung [Leistung] und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen ÖNORM-, DIN- und EN- Vorschriften, übernimmt der Auftragnehmer volle Gewährleistung und Garantie [24 Monate] sofern nicht Abweichendes vereinbart wird. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Annahme erfolgt durch Prüfung am Verwendungsort und/oder anlässlich des Wareneinsatzes [spätestens jedoch 6 Monate nach Übernahme]; erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist zu laufen.

Festgestellte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht. ECKELT ist von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit iSd § 377 UGB bzw. Art. 39 UN-KaufR befreit. ECKELT hat im Haftungsfall unbeschadet sonstiger

gesetzlicher Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Im Zuge von Reparaturen oder Nachlieferungen entstehende Kosten wie Transport-, Reise- oder Nächtigungskosten, Montagekosten, Arbeitsstunden, etc. gehen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von 3 Wochen als angemessen. Sollten irgendwelche Mängel, auch infolge des Transportes festgestellt werden, so ist ECKELT berechtigt, die kostenlose Rücknahme und die kostenlose Ersatzlieferung vom Auftragnehmer zu verlangen und betreffend weiterer Lieferungen bis zur Beseitigung der Mängelursache die Annahme zu verweigern.

Es steht ECKELT frei, die Ansprüche auch auf Schadenersatz zu gründen. Der Auftragnehmer haftet ebenso in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen, selbst wenn er nicht rechtswidrig und ohne Verschulden gehandelt hat.

Der Auftragnehmer hat ECKELT etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls haftet er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden.

Sollte ECKELT von Dritten aus dem Titel der Gewährleistung in Anspruch genommen werden, haftet der Auftragnehmer insbesondere auch nach § 933b ABGB.

VERANTWORTUNGSBEWUSSTE ENTWICKLUNG

Der Lieferant hat Kenntnis darüber, dass sich der SAINT-GOBAIN-Konzern an den Global Compact der Vereinten Nationen bindet und insbesondere eine Richtlinie zu verantwortungsvollem Einkauf als wesentlichen Teil der Konzernrichtlinie "Verantwortungsvoller Einkauf" verabschiedet hat.

Der SAINT-GOBAIN-Konzern erwartet von seinen Lieferanten insbesondere:

- Dass sie sich in größtmöglichem Maß an der Entwicklung des Landes, in dem sie operativ tätig sind, beteiligen;
- Dass sie die in den Ländern, in denen sie operativ tätig sind, geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Normen im Hinblick auf Arbeitnehmerrechte einhalten, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung, den Arbeitszeiten, den Bedingungen und der Vergütung;
- Dass sie auf jegliche Art von Zwangs- oder Fronarbeit oder jegliche Art von Kinderarbeit verzichten;

- Dass sie die notwendigen Schritte unternehmen, um die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten; dass sie für ihre eigenen Aktivitäten eine Richtlinie eingeführt haben, die zum Ziel hat, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu erkennen und ihnen vorzubeugen; dass sie den SAINT-GOBAIN-Konzern über alle Risiken informieren, die mit ihren Produkten oder Tätigkeiten an SAINT-GOBAIN-Standorten verbunden sind; dass sie Richtlinien einführen, um ihre Herstellungsprozesse derart zu gestalten und zu verbessern, dass ihr ökologischer Fußabdruck während der Lebensdauer der von ihnen gelieferten Produkte eingeschränkt wird.
- Dass sie ihre Aktivitäten so ausführen, dass diese die geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Normen erfüllen.

Die Einstellung und die Erwartungen des SAINT-GOBAIN-Konzerns in Bezug auf seine Lieferanten sind in der im Anhang zu der Vereinbarung beigefügten "Lieferantencharta" enthalten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er diese Charta gelesen hat und deren Richtlinien einhält. Daraus folgt, dass der Auftragnehmer damit einverstanden ist, dass SAINT-GOBAIN die Einhaltung der Charta mittels Audits überprüfen kann.

NACHHALTIGKEIT

Der Auftragnehmer wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass innerhalb des SAINT-GOBAIN-Konzerns insbesondere eine Bauholz-Politik gilt, die den verantwortungsbewussten Umgang der Gesellschaften beim Kauf und/oder Verkauf von Bauholz-Produkten festlegt. Diese Politik ist ein Teil des SAINT-GOBAIN-Programms zur nachhaltigen Entwicklung. Der Auftragnehmer ist eingeladen, an dem Programm innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereichs oder Einflusses teilzunehmen. Der Auftragnehmer berücksichtigt dies und unterstützt SAINT-GOBAIN bei der Umsetzung der Bauholz-Politik [„Timber Policy“].

Der Auftragnehmer wurde ebenfalls informiert, dass innerhalb des SAINT-GOBAIN Konzern insbesondere eine Wasser-Politik gilt, die den verantwortungsbewussten und ressourcenschonenden Umgang der Gesellschaften mit Wasser festlegt. Diese Politik ist ein Teil des SAINT-GOBAIN Programms zur nachhaltigen Entwicklung. Der Auftragnehmer ist eingeladen, an dem Programm innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereichs oder Einflusses teilzunehmen. Der Auftragnehmer berücksichtigt dies und unterstützt SAINT-GOBAIN bei der Umsetzung der Wasser-Politik [„Water Policy“].

GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Die Sorge um die Umwelt und die Beachtung von Gesundheit und Sicherheit im Arbeitsumfeld sind Teil der „Principles of Conduct and Action“ [Handlungs- und Aktionsprinzipien] von ECKELT.

Falls die zu liefernden Waren, deren Verpackung oder sonstige Bestandteile der Lieferung Gefahrenstoffe – gleich welcher Art – enthalten oder aufgrund deren Beschaffenheit mit der Entstehung von Gefahrenstoffen gerechnet werden kann, sind diese

entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und ist ECKELT davon ohne gesonderte Aufforderung schriftlich - insbesondere auch durch die Übermittlung des Sicherheitsdatenblatts nach DIN 52.900 – zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, welche die Umwelt direkt oder indirekt schützen und wird ECKELT bei Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere auch durch Behörden, aufgrund mangelnder Einhaltung dieser Umweltschutzbestimmungen und der daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle geltenden Normen in Bezug auf an ECKELT verkaufte Chemikalien einzuhalten, unabhängig davon, ob diese Stoffe für eigene Zwecke, für den Einsatz in Aufbereitungen oder Waren geliefert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere dazu, die **REACH-Verordnung** [EU-VO Nr. 1907/2006] hinsichtlich der Registrierung, Auswertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen, sowie die **CLP-Verordnung** [EU-VO Nr. 1272/2008] hinsichtlich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen einzuhalten.

Der Auftragnehmer stellt in diesem Zusammenhang insbesondere sicher, dass die an den Kunden gelieferten Stoffe ordnungsgemäß für die ihm vom Kunden angezeigten Verwendungen registriert sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Kunden die Registrierungsnummer der Stoffe mitzuteilen.

Falls ein Antrag zur Aufnahme dieses Stoffes in die Kandidaten-Liste der Besonders Besorgniserregender Stoffe [SVHC] der Europäischen Chemikalienagentur [ECHA] vorliegt, ist der Auftragnehmer ferner verpflichtet, den Kunden entsprechend zu unterrichten, sobald er Kenntnisse davon erhält. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn an den Kunden Gemische oder Erzeugnisse verkauft werden, die diese Stoffe enthalten.

Unterliegen die an den Kunden gelieferten Stoffe der Zulassungspflicht oder Beschränkungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zudem, den Kunden schriftlich über jegliche die Stoffe betreffenden Beschränkungen oder Verbote der Verwendung sowie über etwaige Möglichkeiten, diese Stoffe zu ersetzen, zu unterrichten.

Der Auftragnehmer wird den Kunden mindestens sechs [6] Monate im Voraus schriftlich in Kenntnis setzen, falls er während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags beabsichtigt, entweder die Bestandteile und/oder die technischen Eigenschaften der gelieferten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse zu ändern oder ihren Verkauf einzustellen.

Den Stoffen [und/oder Gemischen und/oder Erzeugnissen] sind sämtliche Informationen beizufügen, die erforderlich sind, damit der Kunde sie vollkommen sicher verwenden kann. Falls ein Sicherheitsdatenblatt [SDS] nach den geltenden EU- und/oder nationalen Bestimmungen vorgeschrieben ist, sind entsprechende Informationen in den Sicherheitsdatenblättern [SDSs], verfasst in der Sprache des Lieferlandes, aufzunehmen. Ist kein Sicherheitsdatenblatt [SDS] zu erstellen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Erteilung von Informationen gemäß Artikel 32 der REACH-Verordnung.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche finanzielle Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der Maßgaben aus der REACH- und CLP-Verordnung und der diesbezüglichen vertraglichen Verpflichtung durch den Auftragnehmer ergeben. Der Auftraggeber stellt den Kunden außerdem gegenüber sämtlichen, möglicherweise aus einer solchen Pflichtverletzung erwachsenden Ansprüchen Dritter frei. Etwaige an anderer Stelle in diesem Vertrag vorgesehene Haftungsbeschränkungen gelten für diese vorgenannte Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich nicht.

SICHERHEIT UND ARBEITNEHMERSCHUTZ

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und alleinig zu verantworten, dass seine Arbeitnehmer und seine Subunternehmer in Kenntnis der geltenden Gesetze und Vorschriften betreffend Gesundheit und Sicherheit, der Vorschriften von ECKELT [z.B. „Richtlinien für Fremdfirmen bei Arbeiten am Firmengelände“, „Sicherheitsvorschriften ECKELT GLAS GmbH“] und der SAINT-GOBAIN EHS Charter sind, und dass deren Arbeiten in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen ausgeführt werden.

ECKELT behält sich das Recht vor, die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen des Auftragnehmers und dessen Subunternehmer zu überprüfen. Dafür ist den Vertretern von ECKELT uneingeschränkter Zugang zu jeder Zeit und zu all jenen Orten zu gewähren, die es ermöglichen, diese Überprüfungstätigkeit durchzuführen.

Stimmen die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen mit den oben angeführten Gesetzen, Vorschriften und Regelungen überein, trägt ECKELT die Kosten und Aufwände der Überprüfung, liegt jedoch ein Verstoß vor, werden die Kosten und Aufwände der Überprüfung vom Auftragnehmer übernommen.

Sollte[n] der Auftragnehmer und/oder dessen Subunternehmer eine der oben genannten Bestimmungen und Bedingungen nicht erfüllen und diese Nichterfüllung nicht unverzüglich beheben, hat ECKELT das Recht, alle fälligen Zahlungen zu stoppen und/oder den Vertrag als Ganzes bzw. betreffend einzelne Teile zu kündigen und die Nichterfüllung als Vertragsbruch zu erklären. In diesem Fall ist ECKELT weiters nicht verpflichtet, noch nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen anzunehmen. ECKELT behält sich betreffend einer Nichterfüllung der genannten Bestimmungen und Bedingungen ausdrücklich alle Rechte und Rechtsmittel vor; weder eine Handlung noch eine Unterlassung einer Handlung durch ECKELT stellt einen Verzicht auf diese Rechte bzw. Rechtsmittel dar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, für alle Schäden zu haften, die durch die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen und Bedingungen sowie von Arbeitnehmerschutzvorschriften entstehen.

Für anderweitige Schäden, die dem Auftragnehmer oder den von ihm eingesetzten Mitarbeitern bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände von ECKELT entstehen, haftet ECKELT nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.

Diese Haftungsbegrenzung gilt auch dann, wenn der Schaden durch einen Mitarbeiter von ECKELT verursacht wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände von ECKELT einzusetzen, die sich mit einer solchen Haftungsbegrenzung wirksam einverstanden erklärt haben, widrigenfalls er ECKELT schad- und klaglos zu halten hat.

PRODUKTHAFTUNG

Der Auftragnehmer erklärt, das Endprodukt, in welches sein Zulieferteil oder Grundstoff integriert werden soll, zu kennen.

Er haftet dafür, dass sein Produkt den Anforderungen im Endprodukt voll entspricht. Sollte ECKELT wegen der Fehlerhaftigkeit des vertragsgegenständlichen Teilproduktes zu haften haben, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, neben seiner gesetzlichen Haftung ECKELT nicht nur die erbrachten Ersatzleistungen zu refundieren, sondern alle Kosten zu ersetzen, die ECKELT durch den Haftungsfall erwachsen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ECKELT sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des vertragsgegenständlichen Zulieferproduktes unverzüglich zugänglich zu machen.

Sollte der zugelieferte Grundstoff oder das zugelieferte Teilprodukt durch neue Erkenntnisse überhaupt nicht mehr oder zumindest nicht mehr im Zusammenhang mit dem Endprodukt von ECKELT eingesetzt werden können, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, allenfalls noch vorhandene Lagerbestände zum Fakturawert zurückzunehmen.

Die Vertragsteile gehen davon aus, dass es sich beim vertragsgegenständlichen Teilprodukt oder Grundstoff um ein Produkt des Auftragnehmers handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle Teilprodukte oder gewisse Teilprodukte nicht vom Auftragnehmer selbst hergestellt wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, ECKELT gegenüber wie ein Hersteller zu haften.

Die Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass der Auftragnehmer auch für jene Sachschäden haftet, welche ECKELT als Unternehmer erleidet. Anderslautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegenstandslos.

Ist ECKELT als Importeur anzusehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Falle einer Inanspruchnahme durch ECKELT im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes, vollen Regress zu leisten, d.h. ECKELT alle Auslagen und Kosten zu ersetzen, die ECKELT als Importeur aufgrund der Auslieferung des fehlerhaften Importproduktes zu leisten hat, und zwar auch dann, wenn eine andere als die österreichische Rechtsordnung einen Regress gar nicht oder nicht in diesem Umfang zulassen würde. Dem Auftragnehmer sind die Erweiterungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes, welches den Importeur wie einen Hersteller behandelt, bekannt. Er nimmt auch zur Kenntnis, dass nicht nur Personenschäden sondern auch Vermögensschäden zu ersetzen sind, egal wer sie erleidet.

VERSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss bzw. zur Aufrechterhaltung ausreichender Haftpflichtversicherungen. Der Auftraggeber kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.

LIEFERUNG VON GLAS IN KISTEN

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die für den Transport der Glaskisten verwendeten Gestelle eine Mindestneigung von 4 Grad haben und die Kisten hierauf ordnungsgemäß gesichert sind.

Vor Entladung an unserem Standort wird der Neigungswinkel der Gestelle geprüft. Sollte dieser nicht die Mindestneigung von 4 Grad aufweisen, wird die Entladung verweigert werden.

LIEFERUNGEN VON MASCHINEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

Die gelieferten Gegenstände müssen allen für sie geltenden Sicherheitsbestimmungen [Gesetze, Verordnungen, Normen etc.] entsprechen, insbesondere der „Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung“, der „Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung“ und den in Österreich geltenden Vorschriften für Elektrotechnik. Diese Bestimmungen sowie eine detaillierte, in deutscher Sprache gefertigte Beschreibung der Anlage sowie der Montage sind Bestandteil jeder Lieferung.

DIENSTLEISTUNGEN, MONTAGEN, MONTAGE- U. LEASINGPERSONAL

Sollte es sich bei den beauftragten Leistungen um Dienstleistungen, Montagen, Montage- oder Leasingpersonal handeln, welche von ECKELT direkt oder als Subunternehmer vorgegeben werden, so gilt als vereinbart, dass alle gesetzlichen Lohnkosten sowie Lohnnebenkosten vom Auftragnehmer bezahlt werden. Für den Fall der Arbeitskräfteüberlassung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dass die Entgeltansprüche der überlassenen Arbeitskraft und die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung vollständig bezahlt wurden. Widrigenfalls ist ECKELT im Falle der Inanspruchnahme aus § 14 AÜG schad- und klaglos zu halten.

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des AuslBG.

Im Falle von Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus resultierenden Schäden, insbesondere auch für diesbezügliche Verwaltungsstrafen.

Bei Montageaufträgen als unser Subunternehmer wird das Verpackungsmaterial gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Auftragnehmer entsorgt. Diese Leistung ist in den vereinbarten Preisen enthalten.

ARBEITEN IM WERK

Gemäß § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz [ASchG] haben bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen Auftragnehmer und Auftraggeber zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften für ihre Arbeitnehmer nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer hat bezüglich an der Arbeitsstätte des Auftraggebers eingesetzten Arbeitsmitteln insbesondere die Vorschriften der Arbeitsmittelverordnung zu beachten.

Der Auftragnehmer hat insbesondere weiters nachzuweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Arbeitsschutz erfüllt wurden [z.B. Fahrerlaubnis, medizinische Untersuchung, Unterweisung, Fachqualifikationen usw.]

Bei Arbeiten am Gelände des Auftraggebers ist weiters auf das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung [PSA] zu achten. Auf Anforderung kann diese vom Auftraggeber vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer hat insbesondere „Richtlinien für Fremdfirmen bei Arbeiten am Firmengeländer“ sowie die „Sicherheitsvorschriften ECKELT GLAS GmbH“ zu befolgen.

Jegliche durch den Auftragnehmer verursachte Abfälle [z.B. Verpackung von geliefertem Material etc.] sind durch den Auftragnehmer selbst zu entsorgen. Die Nutzung unseres internen Abfallentsorgungssystems [Container etc.] ist Fremdfirmen – in Bezug auf durch sie selbst verursachte Abfälle – strikt untersagt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Heranziehung von Subunternehmern und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nur mit Einverständnis des Auftraggebers zulässig ist. Wird dieses gegeben, so sind dem Subunternehmer die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geltenden Bedingungen aufzuerlegen.

DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer hat alle personenbezogenen Daten, mit denen er bei der Ausführung seiner Aufgaben in Berührungen kommt, unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes zu verarbeiten und ohne unsere Einwilligung insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben bzw. nicht für weitere Zwecke als zur Vertragserfüllung zu verwenden.

Der Auftragnehmer versichert, dass die Verarbeitung und Nutzung der Daten ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stattfindet. Jede Verlagerung eines Verarbeitungsschrittes in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 EU-DSGVO zu. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Vertrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist ohne Anforderung vorzulegen.

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Der Auftragnehmer hat alle ihm durch die Vertragsausführung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsinterna von ECKELT streng vertraulich zu behandeln. Er wird seine Mitarbeiter auf diese Verpflichtung hinweisen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch fort, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, solange die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht allgemein bekannt gemacht worden sind.

Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehungen mit ECKELT in Veröffentlichungen [z.B. Werbeprospekten, Referenzlisten, etc.] ist dem Auftragnehmer erst nach der von SGSD schriftlich erteilten Zustimmung gestattet.

FERTIGUNGSUNTERLAGEN

Von ECKELT beigestellte Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben geistiges Eigentum von ECKELT, über das ECKELT frei verfügen kann und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge von ECKELT verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind ECKELT nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren, wenn nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.

PATENTE, MUSTERSCHUTZ, URHEBERRECHTE

Der Auftragnehmer hat ECKELT bei etwaigen aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, muster-, schutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und ECKELT den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten. Weiters versichert der Auftragnehmer durch die Annahme des Auftrages, dass diese Rechte im Kaufpreis enthalten sind.

WERBEVERBOT

Der Auftragnehmer darf mit diesem Bauvorhaben nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ECKELT werben, da ECKELT vor hat, dieses Projekt in seine Referenzliste aufzunehmen und dieses daher einen besonderen Werbewert für ECKELT darstellt.

Sollte ECKELT die Zustimmung zur Werbung [Veröffentlichung aller Art, Prospekte, Internet, Fotos, Messeausstellungsstücke usw.] erteilen, so ist stets ein Hinweis auf den Auftraggeber ECKELT GLAS GMBH zu setzen.

Bei Missachtung dieses Werbeverbotes hat der Auftragnehmer eine Konventionalstrafe iHv 10 % des Auftragswertes an ECKELT zu bezahlen, diese wird mit schriftlicher Anzeige des Verstoßes durch ECKELT an den Auftragnehmer fällig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. ECKELT kann wahlweise mit Gegenforderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist in allen Fällen der Sitz der ECKELT GLAS GMBH, Resthofstraße 18, A-4403 Steyr, sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Lieferung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Dies gilt auch, wenn ECKELT die Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort bestimmt.

TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT

Sollten Teile dieser Einkaufsbedingungen aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein, bleiben die übrigen Teile vollinhaltlich aufrecht und tritt an die Stelle des unwirksamen Teiles eine Regelung, die dem von ECKELT erwünschten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommt.

GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Steyr. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzubehalten bzw. einzustellen.